

5. Abschnitt. Die Staatsbehörden.

§ 22. Das Staatsministerium und die einzelnen Ministerien (Departements).

Vgl. das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 (Reg.-Bl. S. 267) betr. die Bildung eines Staatsministeriums.

I. Stellung und Zusammensetzung des Staatsministeriums. Das Staatsministerium ist die oberste, unmittelbar unter dem König stehende, im wesentlichen zu dessen unmittelbaren Beratung berufene und die Einheit der Regierung in wichtigen Sachen sicherstellende Staatsbehörde. Es besteht aus den Ministern oder Chefs der Verwaltungsdepartements. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Fall, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben. Als solche werden bis auf weiteres Mitglieder des Geheimen Rats vom König berufen. Dieselben haben aber keine zählende Stimme. Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden. Den Vorsitz im Staatsministerium führt, wenn nicht der König an einer Beratung teilnimmt, der aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannte Präsident (Ministerpräsident). Diesem kommt auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das dem Staatsministerium zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

II. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt:

1. die Beratung aller allgemeinen An-
gelegenheiten, namentlich solcher, welche auf